

STATUTEN DES VEREINES

„UbuntuHelp – Unterstützung von in Not geratenen und hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen“

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen *"UbuntuHelp – Unterstützung von in Not geratenen und hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen"*.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und darüber hinaus.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein ist gemeinnützig, mildtätig und nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Zweck des Vereins „UbuntuHelp – Unterstützung von in Not geratenen und hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen“ ist, alle Maßnahmen zu fördern, die geeignet sind, in Not geratenen und hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen (beispielsweise aufgrund von Krieg, Not, Armut, soziale Benachteiligungen) zu helfen und zu unterstützen. Diesen Kindern und Jugendlichen soll eine Möglichkeit gegeben werden, ihr künftiges Leben in Freiheit und ohne Notlage zu führen, unabhängig von Herkunft, religiöser Gesinnung oder politischer und ethnischer Zugehörigkeit.

Insbesondere sollen kleinere und lokale Organisationen (die nicht die Kapazitäten von großen karitativen Organisationen - wie z.B. SOS-Kinderdorf oder UNICEF - aufweisen), die sich um das Wohl von in Not geratenen und hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen weltweit einsetzen, im Bereich des Online-Marketings und der Marketingautomatisation unterstützt werden um ihre Tätigkeiten effizienter und effektiver ausführen zu können. Derartige Organisationen soll zudem geholfen werden, ihr Engagement nachhaltig abzusichern und auszubauen und mehr Reichweite und Sichtbarkeit für ihre Arbeit zu bekommen. Auch sollen derartige karitative Organisationen durch finanzielle Zuwendungen aus den Einnahmen von Spendengeldern unterstützt werden.

Einerseits ist dieser Verein daher als eine Art Dachorganisation für bereits bestehende karitative Organisationen zu verstehen und andererseits ist dieser Verein Ausfühler eigener Hilfsprojekte für in Not geratene und hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche.

- (3) Hilfsorganisationen, die von diesem Verein unterstützt werden, werden nach einem speziellen Überprüfungsverfahren ausgewählt, um die missbräuchliche Verwendung von Spendengeldern auszuschließen. Dieser Verein wird ausschließlich Organisationen unterstützen, die Ihre Geschäftsgebarung, Strukturen und Arbeitsprozesse transparent gestalten, um zu gewährleisten, dass nur aktive und effizient geführte Organisationen unterstützt werden.

§ 3

Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Unterstützung von Organisationen, die sich um das Wohl von in Not geratenen und hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen weltweit einsetzen, durch Kompetenzen und Kontakte der Vereinsmitglieder im Bereich Online-Marketing und Marketingautomatisation.
- (2) Die genannten Organisationen sollen dabei unterstützt werden, ihr Engagement nachhaltig abzusichern und auszubauen, um mehr Reichweite (potentielle Spender, Fördergeber) zu generieren und vor allem die Monetarisierung zu gewährleisten.
- (3) Die Organisationen sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen unterstützt und gefördert werden:
 - a) Beratung zu Automatisation, Reichweitenaufbau und Onlinemarketing;
 - b) Planung und Umsetzung moderner Vertriebs- und Marketingmöglichkeiten (Onlinemarketing) - „nach außen“ und die Automatisation interner Arbeitsprozesse und Mitarbeiterfindung - „nach innen“;
 - c) Screening (Qualitätskriterien, Transparenz);
 - d) Organisation eigener Wohltätigkeitsveranstaltungen oder die Akquise von Partnern, die Wohltätigkeitsveranstaltungen organisieren und einen Teil der Einnahmen dem Verein zukommen lassen;
 - e) Die Vernetzung mit Spendengebern (Einzelpersonen [B2C] und Unternehmen [B2B]);
 - f) Die Vernetzung mit Veranstaltern unterschiedlichster Veranstaltungen mit dem Ziel, Spendeneinnahmen zu lukrieren;
 - g) Die Vernetzung mit Experten aus den Bereichen Social Media und Online-Marketing;
 - h) Das Weiterleiten von selbst erhaltenen Spenden.
- (4) Der Verein kann für die Verwirklichung des Vereinszwecks auch Unternehmen beauftragen, die einzelne Punkte aus Abs 3 effektiv und effizient abdecken. Ein Unternehmen eines Vereinsmitglieds darf aber nur beauftragt werden, wenn dies einem Fremdvergleich standhält. Bei einem Fremdvergleich ist zu prüfen, ob der Auftrag auch mit einem anderen unbeteiligten Dritten und bejahendenfalls auch zu den selben Konditionen geschlossen worden wäre.
- (5) Planung und Ausführung von Hilfsprojekten.
- (6) Aufbringung der zur Verwirklichung des Vereinszwecks nötigen Mittel durch alle hierfür dienlichen wirtschaftlichen Aktivitäten.

§ 4

Finanzierungsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Leistungen und Zuwendungen der Vereinsmitglieder;
- b) freiwillige Zuwendungen wie Schenkungen, Spenden, Erbschaften und Vermächtnisse;
- c) Erträge aus diversen Veranstaltungen und wirtschaftlichen Tätigkeiten aller Art;
- d) Beihilfen öffentlicher und privater Institutionen, Subventionen und Förderungen öffentlicher und/oder privater Institutionen;

- e) Erträge aus Vermögensverwaltung;
- e) Mitgliedsbeiträge.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder, die zur fortlaufenden Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet sind und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen
 - b) fördernde Mitglieder, die ohne ordentliches Mitglied zu sein, die Vereinstätigkeit vor allem durch regelmäßige Geld-, Sach- oder Dienstleistungen unterstützen und
 - c) Ehrenmitglieder, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (2) Mitglieder des Vereins können physische Personen, juristische Personen und Körperschaften sein.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede Person (§ 5 Abs 2) werden, die sich zur Gewaltfreiheit und zur Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen bekennt und keiner verbotenen Partei oder Organisation nach österreichischem Recht angehört.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt über schriftlichen Antrag des Bewerbers an den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen. Aufnahmeanträge sind in der nächsten Sitzung des Vorstands, nach Möglichkeit aber innerhalb von drei Monaten, zu behandeln. Die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt (man beachte aber § 7 dieser Statuten). Die Höhe des zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich für die Interessen des Vereins in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand. Die Dauer der Ehrenmitgliedschaft ist auf drei Jahre festgesetzt.
- (3) Der Vorstand ist auch berechtigt, über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern zu entscheiden. Dabei hat der Vorstand in einer Beitrittsvereinbarung mit dem aufzunehmenden Mitglied die zu leistende regelmäßige Geld-, Sach- oder Dienstleistung, allfälliger weiterer Zuwendungen sowie die Dauer der Mitgliedschaft festzulegen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin (31.12. des folgenden Jahres) wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Absendung maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge

Verbandsstatuten „UbuntuHelp – Unterstützung von in Not geratenen und hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen“

und/oder der Erfüllung seiner Geld-, Sach- oder Dienstleistungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bzw. Erfüllung der nicht erbrachten Geld-, Sach- oder Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds ist diesem unmittelbar nach dem Vorstandsbeschluss zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an der Generalversammlung des Vereins teilzunehmen, an diese Anträge zu stellen und an den Vorstand mit Anregungen zur Förderung des Vereinszwecks heranzutreten. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangt, hat der Vorstand diese einzuberufen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie sind zu einem respektvollen Umgang untereinander verpflichtet und haben Diskriminierungen aller Art zu unterlassen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder unterstützen und führen den Verein durch ihre persönliche, regelmäßige und kontinuierliche Mitarbeit. Dies umfasst insbesondere den Aufbau, die Führung, den Ausbau der Reichweite, die Ausführung der damit verbundenen Tätigkeiten, die Vergrößerung des Netzwerks sowie das Lukrieren von Spendengeldern. Ebenfalls sind sie zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige und kontinuierliche Beratungsleistungen, Bereitstellung von dem Vereinszweck dienlichen Kontakten, materiellen Zuwendungen, Spenden, besonderen persönlichen Einsatz und Mitarbeit. Ebenfalls sind sie zur fristgerechten Erbringung der vereinbarten regelmäßigen Geld-, Sach- oder Dienstleistung verpflichtet. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung bzw. Beitragsleistung trotz Mahnung im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht. Sie erhalten ihr Stimmrecht wieder, so die rückständigen Beiträge bzw. Leistungen bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung erbracht wurden.

§ 9 **Die Vereinsorgane**

Es gibt zwingende und fakultative Vereinsorgane:

a) zwingende

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

b) fakultative

- der Aufsichtsrat

§ 10 **Die Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs 2 letzter Satz dieser Statuten)
- f) Beschluss des Aufsichtsrates (sofern ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c und f), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Vereinsstatuten „UbuntuHelp – Unterstützung von in Not geratenen und hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen“

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst werden soll oder mit denen der Verein in eine andere Rechtsform umgewandelt werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann. Wenn dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11

Aufgabenbereich der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer (sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde);
- (b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, der Rechnungsprüfer und des Aufsichtsrates (falls ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde);
- (c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (d) Entlastung des Vorstands;
- (e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (f) Beschlussfassung über die Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform;
- (g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- (h) Beschlussfassung über die Einrichtung eines Aufsichtsrates.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: Dem Obmann (Geschäftsführer), dem Kassier (Stellvertretender Geschäftsführer) und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann (Geschäftsführer) schriftlich oder mündlich einberufen.

Vereinsstatuten „UbuntuHelp – Unterstützung von in Not geratenen und hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen“

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns (Geschäftsführer) den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann (Geschäftsführer).
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das “Leitungsorgan” im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c und f dieser Statuten.
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebahrung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern. Mit den fördernden Vereinsmitgliedern ist eine Beitrittsvereinbarung abzuschließen, in der die regelmäßige Erbringung von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen festzusetzen ist und die Dauer der Mitgliedschaft anzuführen ist.
- g) Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- h) Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
- i) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins, deren Bezüge in angemessener Höhe unter Berücksichtigung des Tätigkeitsumfanges und unter Berücksichtigung des Vereinsvermögens festzusetzen sind.
- j) Erstellung und Führung eines Mitgliederverzeichnisses;
- k) Besorgung aller Geschäfte, welche die Statuten nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehält.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Vereinsstatuten „UbuntuHelp – Unterstützung von in Not geratenen und hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen“

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Kassier unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen im Falle des Bestehens eines Aufsichtsrates der Zustimmung des Aufsichtsrates sonst der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 15

Der Aufsichtsrat

- (1) Es kann ein Aufsichtsrat durch Beschluss der Generalversammlung eingerichtet werden. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Dauer der Funktionsperiode beträgt vier Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden, wenn ein solcher eingerichtet werden soll, von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Dauer ihrer Funktionsperiode.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung wird vier Wochen nach Einlangen wirksam, wenn die Generalversammlung den Rücktritt nicht früher zur Kenntnis nimmt. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einen der Stellvertreter, bei Rücktritt des Gesamtaufichtsrates an die Generalversammlung zu richten.
- (5) Der Aufsichtsrat tritt zu Sitzungen zusammen, wenn es die Interessen des Vereins erforderlich machen, mindestens jedoch einmal jährlich. Auf schriftlichen Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds, auf Verlangen eines Rechnungsprüfers oder auf Verlangen des Vorstands hat eine Aufsichtsratssitzung binnen zwei Wochen stattzufinden.
- (6) Der Vorstand sowie einzelne Personen des Vorstandes können zur Aufsichtsratssitzung als Auskunftspersonen geladen werden.
- (7) Die Einberufung zur Sitzung hat der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der Stellvertreter schriftlich vorzunehmen. Sie hat die Tagesordnung und den Ort der Sitzung zu enthalten und soll spätestens am siebenten Tag vor dem Tag der Sitzung an die vom jeweiligen Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse versendet werden, falls nicht Gefahr im Verzug ist. Die Übersendung per E-Mail an die vom

Vereinsstatuten „UbuntuHelp – Unterstützung von in Not geratenen und hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen“

jeweiligen Mitglied zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse ist zulässig, wobei im Falle der Übersendung per E-Mail die Einberufung nur im Falle der Übermittlung einer Empfangsbestätigung durch den jeweiligen Empfänger als ordnungsgemäß gilt. Von den Sitzungen sind auch die Rechnungsprüfer zu verständigen, die zur Teilnahme berechtigt sind.

(8) Den Vorsitz bei Aufsichtsratssitzungen führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der Stellvertreter.

(9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Aufsichtsratsmitglieder können sich wechselseitig mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Auch ein Dritter kann eine schriftliche Stimmabgabe eines Aufsichtsratsmitgliedes überbringen.

(10) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(11) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen; aus ihr müssen die Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Sie ist vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates, und zwar auch jenen, die an der Sitzung nicht teilgenommen haben, sowie dem Geschäftsführer ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

(12) Die Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung beteiligen und kein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufweg widerspricht. Dabei können die Übersendung des Beschlussvorschlages und die Abgabe der Stimme durch die Mitglieder des Aufsichtsrates auch per E-Mail erfolgen.

(13) Die Generalversammlung kann für die Mitglieder des Aufsichtsrates ein Sitzungsgeld bestimmen, welches in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Vereinstätigkeit und der Arbeitsleistung der Aufsichtsratsmitglieder zu stehen hat.

§ 16

Aufgabenbereich des Aufsichtsrates

Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung aller Geschäfte des Vereins unter Bedachtnahme auf die geltenden Förderrichtlinien, Gesetze, die Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Im Einzelnen kommen dem Aufsichtsrat folgende Aufgaben zu:

- b)** Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein.
- c)** Prüfung der Erfüllung des Vereinszweckes.
- d)** Prüfung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses des Vorstands.
- e)** Prüfung der Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- f)** Überwachung der Verwaltung des Vereinsvermögens.
- g)** Überwachung der sonstigen Geschäftsführung.
- h)** Einberufung einer Generalversammlung, wenn es das Wohl des Vereins erfordert.
- i)** Entscheidung in Fällen, in denen der Vorstand den Aufsichtsrat mit der Angelegenheit befasst.

§ 17

Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine – auch mehrmalige - Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 18

Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten (rechtliche als auch sonstige Vereinsstreitigkeiten) ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine “Schlichtungseinrichtung” im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis können über Antrag einer Streitpartei vor das Schiedsgericht gebracht werden. Das Schiedsgericht hat in einem Verfahren, in dem allen Beteiligten ausreichend rechtliches Gehör zu gewähren ist, innerhalb von maximal sechs Monaten eine Schlichtung des Rechtsstreits herbeizuführen. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Folgt auf eine Entscheidung des Schiedsgerichtes aufgrund einer rechtlichen Vereinsstreitigkeit kein Gerichtsverfahren, so entfaltet diese Entscheidung vereinsinterne Bindungswirkung. Bei sonstigen Vereinsstreitigkeiten ist die Entscheidung hingegen vereinsintern endgültig und sofort verbindlich.
- (5) Ein einvernehmlicher Verzicht beider Streitteile auf das vereinsinterne Schlichtungsverfahren mit der Wirkung, dass dann sofort die ordentlichen Gerichte angerufen werden können, ist nicht möglich. Verlangt jedoch ein Streitteil die Einleitung eines Schiedsverfahrens und tut alles, was ihm die Statuten vorschreiben und verweigert die andere Seite die Mitwirkung am Schiedsverfahren, so steht dem streitwilligen Mitglied der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen, ohne dass es sechs Monate warten muss.

§ 19

Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) für begünstigte Zwecke zu verwenden. Soweit in diesem Rahmen möglich und erlaubt, soll es einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche wie die in § 2 angeführten Zwecke verfolgt. Die Vorgangsweise ist vom Aufsichtsrat zu bestätigen (sofern ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde).